

Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz der Städtischen Betriebswerke Luckenwalde GmbH

gültig ab 01.01.2024

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung

Entnahme im	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis (netto) € pro kW und Jahr	Arbeitspreis (netto) ct/kWh	Leistungspreis (netto) € pro kW und Jahr	Arbeitspreis (netto) ct/kWh
Mittelspannungsebene	51,83	6,01	161,27	1,64
Umspannung MS/NS	54,64	6,56	150,25	2,73
Niederspannungsebene	64,45	10,31	194,05	5,13

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Trafoverluste mit 3 % (bezogen auf die Messwerte) in Rechnung gestellt.

Preise zzgl. Mehrbelastung aus KWK-Gesetz, §19 StromNEV-Umlage, Offshore Haftungsumlage, Umlage abschaltbare Lasten und Konzessionsabgabe

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung

Grundpreis (netto) € pro Jahr	Arbeitspreis (netto) ct/kWh
75,00	9,54

Preise zzgl. Mehrbelastung aus KWK-Gesetz, §19 StromNEV-Umlage, Offshore Haftungsumlage, Umlage abschaltbare Lasten und Konzessionsabgabe

3. Entgelte für Netznutzung nach § 14a EnWG

3.1. Entgelte für Netznutzung - steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - Bestandsanlagen bis 31.12.2023

3.1.1. Entgelte für Kunden mit Nachtspeicherheizungsanlagen

Grundpreis (netto) € pro Jahr	Arbeitspreis (netto) ct/kWh
-	5,60

Preise zzgl. Mehrbelastung aus KWK-Gesetz, §19 StromNEV-Umlage, Offshore Haftungsumlage, Umlage abschaltbare Lasten und Konzessionsabgabe

3.1.2. Entgelte für Kunden mit Wärmepumpen

Grundpreis (netto) € pro Jahr	Arbeitspreis (netto) ct/kWh
-	5,60

Preise zzgl. Mehrbelastung aus KWK-Gesetz, §19 StromNEV-Umlage, Offshore Haftungsumlage, Umlage abschaltbare Lasten und Konzessionsabgabe

3.1.3. Entgelte für Kunden mit Elektromobilen oder sonstigen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

Grundpreis (netto) € pro Jahr*	Arbeitspreis (netto) ct/kWh
75,00	5,60

Preise zzgl. Mehrbelastung aus KWK-Gesetz, §19 StromNEV-Umlage, Offshore Haftungsumlage, Umlage abschaltbare Lasten und Konzessionsabgabe

* Grundpreis kommt nur zur Anwendung, wenn ein Netzanschluss ausschließlich für die Ladenutzung errichtet wird.

3.2. Entgelte für Netznutzung - steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ab 01.01.2024

Es werden die regulären Netzentgelte entweder abzüglich pauschalem Reduzierungsbetrag nach Modul 1 oder mit prozentual reduziertem Arbeitspreis nach Modul 2 angesetzt.

3.2.1. Modul 1 - pauschale Reduzierung

Max. Reduzierung € pro Jahr
151,55

Gültig für Entnahme ohne Leistungsmessung oder mit registrierender Leistungsmessung in Netzebenen 6 und 7 (Umspannung Mittelspannung/Niederspannung und Niederspannung)

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.

3.2.2. Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Grundpreis (netto) € pro Jahr	Arbeitspreis (netto) ct/kWh
-	3,82

Gültig für Entnahme ohne Leistungsmessung in Netzebene 7 (Niederspannung)

Es erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

4. Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur nach Monatsleistungspreisen

(nur für Kunden mit registrierender 1/4 h Lastgangmessung nach vorheriger Anmeldung)

Entnahme im	Leistungspreis (netto) € pro kW und Monat	Arbeitspreis (netto) ct/kWh
Mittelspannungsnetz	26,88	1,64
Umspannung MSp - NSp	25,04	2,73
Niederspannungsnetz	32,34	5,13

Preise zzgl. Mehrbelastung aus KWK-Gesetz, §19 StromNEV-Umlage, Offshore Haftungsumlage, Umlage abschaltbare Lasten und Konzessionsabgabe

5. Netzentgelte für Entnahme mit Leistungsmessung - Bereitstellung Netzreservekapazität

	(netto) <200 h/a € pro kW und Jahr	(netto) 200 < 400 h/a € pro kW und Jahr	(netto) 400 < 600 h/a € pro kW und Jahr
Mittelspannungsnetz	76,33	91,60	106,86
Umspannung MSp - NSp	97,51	117,02	136,52
Niederspannungsnetz	161,17	193,40	225,63

Preise zzgl. Mehrbelastung aus KWK-Gesetz, §19 StromNEV-Umlage, Offshore Haftungsumlage, Umlage abschaltbare Lasten und Konzessionsabgabe

6. Entgelte für Messstellenbetrieb

mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb (netto) € pro Monat
Mittelspannung	53,83
Niederspannung (einschl. MS/NS)	36,05

ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb (netto) € pro Jahr *
Eintarifzähler	9,12
Zweitarifzähler	28,20
Pre-Paymentzähler	50,16
Schaltgerät	5,00
Wandlersatz	18,00
Modem	29,98

* Das Entgelt beinhaltet eine einmalige Messung pro Jahr.

7. Entgelt für Blindstrom

Soweit ein Blindstrombedarf vorliegt, (bei einem cos phi kleiner 0,9 induktiv), wird dieser Blindstrombedarf zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Preis für die gelieferte induktive Blindstromarbeit beträgt bei cos phi < 0,90 : 1,11 ct/kVarh

8. Umlage

(Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Umlagen einzusehen unter: www.netztransparenz.de)

Aufschlag KWK-Gesetz (KWK-G)	
LVG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,275

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG	
LVG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,656

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2020) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2020) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2020) sowie bei der Herstellung von grünem Wasserstoff (§ 27d

Umlage § 19 StromNEV		
LVG		ct/kWh
A'	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh	0,643
B'	über 1.000.000 kWh	0,050
C'	über 1.000.000 kWh	0,025

Letztverbraucherkategorie A'

gültig für die ersten 1.000.000 kWh von Letztverbrauchern je Abnahmestelle im Abrechnungsjahr

Letztverbraucherkategorie B'

gültig für jede weitere kWh, die je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh hinausgeht, sofern nicht Letztverbraucherkategorie C

Letztverbraucherkategorie C'

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

9. Konzessionsabgaben gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben. Der Aufschlag darf die gemäß Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Beträge nicht überschreiten.

- Strom der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (Kleinkunden)	1,320 ct/kWh
- Schwachlaststrom	0,610 ct/kWh
- Sondervertragskunden	0,110 ct/kWh

Alle angegebenen Entgelte und Entgeltbestandteile sind Nettobeträge zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.